

Kanzlei Stähle, Belziger Straße 74, 10823 Berlin

**PER E-MAIL: [info@entrepreneursforfuture.de](mailto:info@entrepreneursforfuture.de)**

EntrepreneursForFuture  
c/o UnternehmensGrün e.V.  
Unterbaumstraße 4  
10117 Berlin

Berlin, den 09.07.2019  
GeschZ: 222/10/St/ab  
Sachbearbeiter: RA Stähle

## Klimastreik und Haftungsfragen

### Haftungsrechtliche Konsequenzen für Privatpersonen und juristische Personen beim Aufruf zum Klimastreik

Grundsätzlich ist der Klimastreik kein Arbeitskampf um ein tarifvertraglich regelbares Ziel, sondern ein politischer Streik. Es geht darum den Gesetzgeber und die Exekutive zu veranlassen endlich zu handeln.

Der politische Streik wird von den Arbeitsgerichten in Deutschland als rechtswidrig erachtet. Ein rechtswidriger Streik führt selbst dann, wenn hierzu etwa die Gewerkschaft aufruft, zu Schadenersatzansprüchen wenn dem Streikaufruf gefolgt wird. Schadenersatzansprüche der geschädigten Unternehmen können sich gegen die zum Streik aufrufenden natürlichen und juristischen Personen und gegen die am Streik teilnehmenden Arbeitnehmer des jeweiligen Unternehmens richten (Zu den arbeitsrechtlichen Konsequenzen siehe meine Ausführungen vom 21.06.19).

Klaus Stähle  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Filip Bork  
Rechtsanwalt

Belziger Straße 74  
10823 Berlin

Tel.: (030) 853 50 65

Fax: (030) 853 44 33

E-Mail:

[info@kanzlei-staehle.de](mailto:info@kanzlei-staehle.de)

[www.kanzlei-staehle.de](http://www.kanzlei-staehle.de)



Kooperationspartner:  
[www.anwaelte-kooperation.de](http://www.anwaelte-kooperation.de)

Bahnverbindungen:  
U 4, U-Bhf  
Rathaus Schöneberg

Busverbindungen:  
M46, 104,  
Rathaus Schöneberg

Ein Schadenersatzanspruch setzt einen rechtswidrigen Angriff gegen ein konkretes Unternehmen in den rechtlich geschützten, sogenannten eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb voraus. Gemäß § 823 BGB kann ein Unternehmen daher Arbeitnehmer, Gewerkschaften, Unternehmen oder Verbände, welche zum Streik oder zu anderen Arbeitskampfmaßnahmen (z. B. Boykott) aufrufen, in die Haftung nehmen.

Ein betriebsbezogener Eingriff liegt aber nur dann vor, wenn es sich um einen **unmittelbaren Eingriff** in den betrieblichen Tätigkeitskreis handelt (vgl. Palandt, Komm. zum BGB, § 823 Rz 135). Wenn also lediglich allgemein zum Klimastreik aufgerufen wird, bezieht sich dies nicht auf ein konkretes Unternehmen, welches hieraus Schadenersatzansprüche ableiten kann. Wenn aber ein Arbeitnehmer beispielsweise zum Klimastreik gegen seinen Arbeitgeber aufruft und diesem Streikaufruf tatsächlich gefolgt wird, also ein politischer Streik vorliegt, machen sich aufrufende und streikende Arbeitnehmer schadenersatzpflichtig gegenüber dem geschädigten Unternehmen (Palandt, a.a.O. Rz 138). Wer aber lediglich allgemein zu einem politischen Streik aufruft, z. B. einen Klimastreikaufruf unterzeichnet und damit andere Arbeitnehmer auffordert, an einem Demonstrationstreik teilzunehmen, zielt nicht unmittelbar auf ein bestimmtes Unternehmen ab, sondern ruft de facto zu einer Demonstration auf. In einem solchen Fall handelt es sich nur um einen mittelbar betriebsbezogenen Eingriff und eine Haftung besteht nicht. Der allgemeine Aufruf zum Klimastreik, also die **mittelbare Beeinträchtigung** kann natürlich auch zu einem Schaden führen, wenn einige Mitarbeiter nicht zur Arbeit erscheinen. Eine Schadenersatzpflicht der Aufrufenden besteht aber nicht. Teilnehmer des Streiks können aber sehr wohl schadenersatzpflichtig sein.

Anders verhält es sich, wie bereits oben ausgeführt, wenn es um einen unmittelbaren Eingriff geht, wenn also beispielsweise engagierte Mitarbeiter von RWE zum Streik gegen RWE im Sinne des Klimastreiks aufrufen und RWE feststellen muss, dass nun einige Mitarbeiter tatsächlich der Arbeit ferngeblieben sind und hierdurch ein Schaden eingetreten ist. In diesem Fall wären die betreffenden Arbeitnehmer, die konkret gegen RWE zum Streik aufrufen schadenersatzpflichtig, vorausgesetzt RWE kann den Schaden überhaupt konkret berechnen. Wer aber lediglich einen allgemeinen Aufruf zum Klimastreik unterzeichnet, in Solidarität mit den streikenden Schülern, mit der Absicht, Regierungen und Parlamente zu den überfälligen Handlungen anzutreiben, macht sich nicht schadenersatzpflichtig. Wenn ein Mitarbeiter von RWE aber zum politischen Streik gegen RWE aufruft, riskiert dieser eine Kündigung und wenn dem Streikaufruf gefolgt wird, droht auch eine Schadenersatzforderung.

Wenn eine juristische Person, wie beispielsweise die GLS Bank selbst zum Klimastreik auffordert und ihren Mitarbeitern für den Klimastreik freigibt, oder eine juristische Person, andere Firmen auffordert es ihnen gleichzutun, machen diese sich nicht schadenersatzpflichtig. Ein unmittelbarer Eingriff läge nur dann vor, wenn beispielsweise eine nachhaltig und ökologisch aufgestellte Bank die Mitarbeiter einer anderen Bank gezielt zum Streik auffordern würde, zum Beispiel weil die andere Bank weniger nachhaltig aufgestellt ist. Dies wäre ein unmittelbarer Eingriff in den von der Rechtsordnung geschützten, eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und kann zu Schadenersatzpflicht des Aufrufenden führen.

### **Ergebnis**

Appelle zur Arbeitsniederlegung, um andere zur Teilnahme an einem Klimastreiktag aufzufordern, sind, wenn sie sich nicht gegen ein bestimmtes Unternehmen richten, keine Grundlage für Schadenersatzansprüche. Solche Aufrufe sind auch nicht strafbar und verstoßen auch nicht gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Sie sind vom Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) und im Übrigen auch vom verfassungsrechtlich abgesicherten Recht auf Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit (Art. 8 GG) gedeckt.

Vorsicht ist also nur in jenen Fällen geboten, in denen einzelne Arbeitnehmer ihren Arbeitgeber unmittelbar bestreiken wollen, zum Streik aufrufen oder daran teilnehmen. Hier können nicht nur Schadenersatzansprüche drohen, sondern auch eine Kündigung. Juristische Personen, die gegen ein konkretes Unternehmen zum Klimastreik aufrufen, machen sich ebenfalls schadenersatzpflichtig.

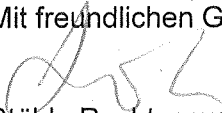
Darüber hinaus können von Streik bedrohte Unternehmen natürlich auch versuchen, Streikaufrufe, die nicht auf ein tarifvertraglich regelbares Ziel gerichtet und nicht von einer Gewerkschaft geführt werden, verbieten zu lassen. Eine einstweilige Verfügung auf Unterlassung des Aufrufs dürfte keinen Erfolg haben, wenn der Aufruf allgemeiner Art ist und sich nicht gegen ein konkretes Unternehmen richtet.

### **Praktische Hinweise:**

Rufen Sie nicht zum Streik gegen ein bestimmtes Unternehmen auf, halten Sie den Aufruf allgemein. Appellieren Sie an Unternehmen, Mitarbeitern sanktionslos frei zu geben. Wenn Sie Arbeitnehmer zum Klimastreik und zur Arbeitsniederlegung auffordern, weisen Sie darauf hin, dass deren Arbeitgeber den Streik als rechtswidrig erachten kann und sie sich daher absichern sollten, damit keine Kündigung und kein Schadenersatzanspruch

die Folge ist. Weisen Sie darauf hin, dass, wer gekündigt wird, sich innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung mit einer Klage vor dem Arbeitsgericht zur Wehr setzen muss. Kündigen Sie ruhig an, dass Sie alle Unternehmen, die ihre Mitarbeiter wegen der Streitteilnahme sanktionieren (abmahnen, kündigen oder auf Schadensersatz in Anspruch nehmen), öffentlich machen werden und dass Sie die nächsten Demonstrationsversammlung vor einem solchen Betrieb durchführen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Stähle Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Arbeitsrecht,  
Vorstand UnternehmensGrün,  
Unterstützer der EcopreneursForFuture